

# Berater Magazin

**Grundsteuerreform  
Incentiveprogramme  
GoBD  
Online-Datenbanken**

Office

# Punktlandung garantiert.



## Beratermodul Otto Schmidt ➤ Steuerrecht



Beratermodul  
Otto Schmidt  
**Steuerrecht**

**Neu**

- Alles, was Sie für eine ausgezeichnete Steuerberatung im Tagesgeschäft brauchen, in einem Modul: Top-Inhalte, Top-Autoren und hochklassige Fortbildung
- Kommentare zu allen wichtigen Steuergesetzen, darunter Klassiker wie *Kirchhof* oder *Tipke/Kruse*, online laufend aktualisiert
- 48 mal pro Jahr Updates durch vier hochwertige Informationsdienste
- Im Startjahr zusätzlich zwei Online-Seminare inklusive

59,- € pro Monat für 3 Nutzer zzgl. MwSt.

**Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!**

[www.otto-schmidt.de/bmstr](http://www.otto-schmidt.de/bmstr)

**ottoschmidt**

# Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

**D**igitalisierung und arbeitserleichternde, intelligente Software spielen auch in der aktuell vorliegenden Ausgabe des Berater Magazins wieder eine Rolle. Allerdings bieten wir diesmal inhaltlich noch mehr Vielfalt. So konstatiert beispielsweise Dr. Anette Schunder-Hartung „Beratung 2030 geht anders“. Hochwertige juristische Dienstleistungen bedürfen ihr zufolge nicht allein technologischer Lösungen. Vielmehr sollten Wirtschaftsanwälte methodisch am Ball bleiben sowie unter anderem auch empathische und kommunikative Fähigkeiten entwickeln (Seite 4 bis 5).

Die Grundsteuerreform, von der rund 35 Millionen Immobilien betroffen sind, hat sich Jürgen Lindauer, Steuerberater bei KPMG, zum Thema gewählt. In seinem Artikel befasst er sich mit den Chancen, vor allem aber den (finanziellen) Risiken der in diesem Kontext diskutierten Modelle. Sein Rat: Unternehmen sollten schon jetzt anfangen, wesentliche Daten ihrer Immobilien sowie auch ausgrenzende Faktoren zusammenzutragen (Seite 6).

Einen konkreten Ratschlag für das Finden und Binden vor allem junger Mitarbeiter hat Susanne Härzke, Director Tax bei KPMG. Da für 70 Prozent der Generation Y Umweltschutz ein wichtiges Thema sei, schreibt sie, könne man Steuervergünstigungen bei E-Bikes, Elektro-Dienstwagen und Jobtickets nutzen, um als Arbeitgeber

vor allem bei diesen jungen Mitarbeitern steuerbegünstigt zu punkten (Seite 8).

Die GoBD sind laut Björn Kahle, Geschäftsführer fino data services GmbH, für viele Unternehmer und Freiberufler immer noch ein Buch mit sieben Siegeln. Das ist allerdings sehr riskant, da die Finanzbehörden jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der GoBD prüfen können. Hilfe versprechen intelligente Softwarelösungen (Seite 10 bis 11).

Über aktuelle Entwicklungen in juristischen Datenbanken informiert wieder einmal sehr fachkundig Christian Rekop, Leiter Online-Datenbanken bei der Hans Soldan GmbH. Diesmal geht es um Wolters Kluwer Online (vormals Jurion), Otto Schmidt Online sowie NWB (Seite 12).

Abschließend widmet sich Frank Steinberg, Senior Market Designer lexoffice bei Lexware, der Zeiterfassung und -abrechnung von Beratungsleistungen. Auch in diesem Bereich unterstützen smarte Softwarelösungen bei der Unternehmenssteuerung (Seite 14).

**Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Redaktion**

## IMPRESSUM

Berater-Magazin »Office«

**dfv** Mediengruppe

**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH  
Fachmedien Recht und Wirtschaft  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710  
www.dfv.de, www.ruw-online.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken  
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,  
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier,  
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN  
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

**REGISTERGERICHT:** Amtsgericht  
Frankfurt am Main, HRB 8501

**GESAMTLEITUNG:** Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)  
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de  
Fon: 069/7595-2711

**REDAKTION:** Hans Thurn-Frähmke  
E-Mail: hans.thurn@dfv.de  
Fon: 069/7595-3052

**ANZEIGEN:** Lena Moneck  
E-Mail: lena.moneck@dfv.de  
Fon: 069/7595-2713

**GESTALTUNG UND SATZ:**  
dfv Corporate Media  
Rainer Stenzel

**DRUCK:**  
Medienhaus Plump GmbH  
Rolandsecker Weg 33  
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

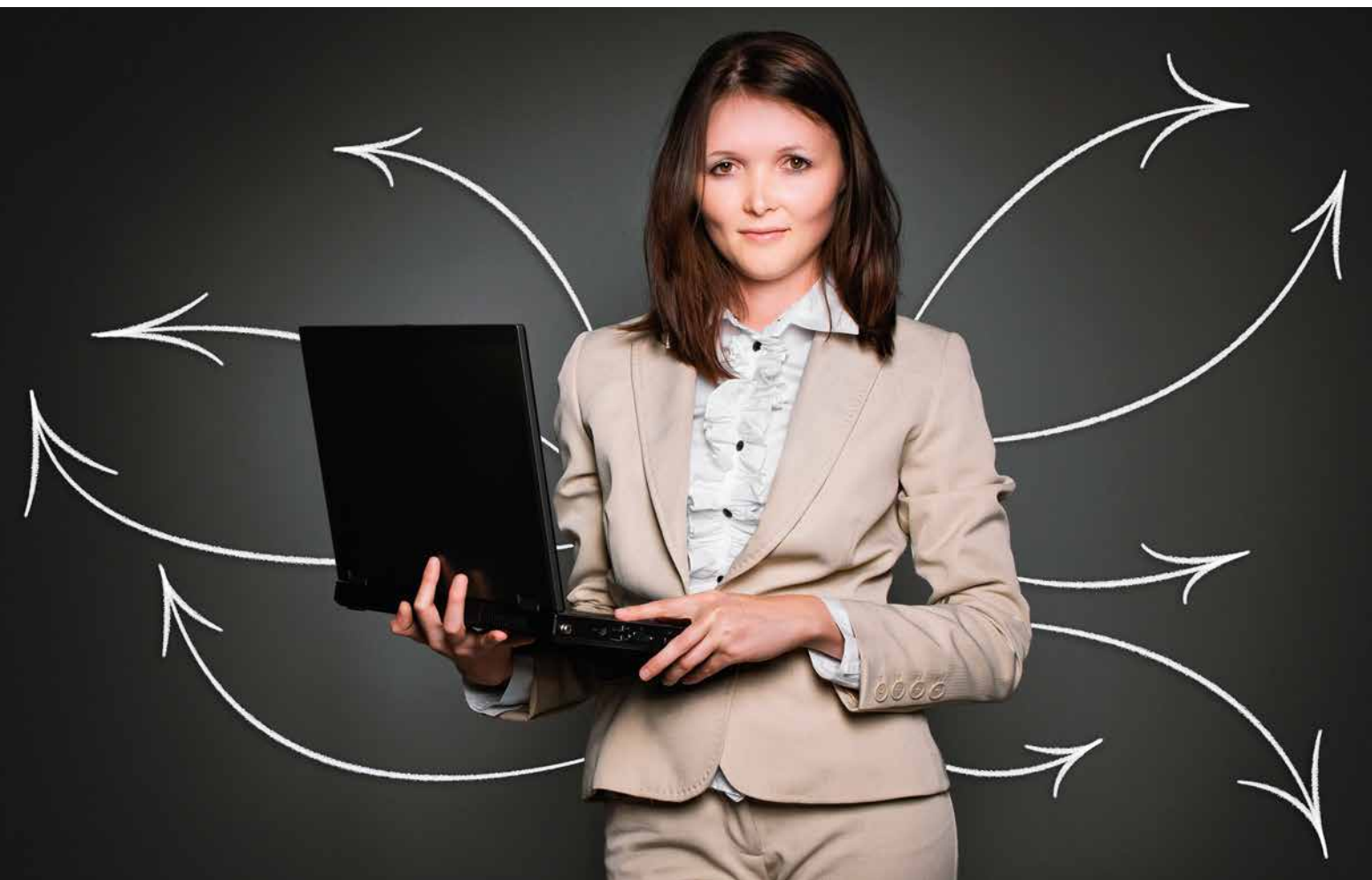
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH,  
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

# Beratung 2030 geht anders!

Wer in zehn Jahren noch hochwertige juristische Dienstleistungen veräußern will, muss nicht nur Tech-Lösungen einbeziehen. Er sollte sich auch methodisch auf Augenhöhe seiner Kunden bewegen.



**A**uf dem juristischen Markt setzt ein Umdenken ein: Auch wer nicht im eigenen Unternehmen berät, sondern als freiberuflicher Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, wird zunehmend als Dienstleister wahrgenommen. Mit Staunen erlebt man zuweilen Glaubenskämpfe um den „Mandanten“-Begriff, der den einen als antiquiert, den anderen als unverzichtbare Abgrenzung gegenüber obskuren „Kunden“-Betreuern aller Art erscheint. Seiner zentralen ökonomischen Bedeutung als „Auftraggeber“ tut das alles keinen Abbruch. Verlieren wir Voll-

juristen seine Wertschätzung und sein Vertrauen, gefährdet das unsere Existenz.

## WACHSENDE VIELFALT UND KOMPETENZ DRITTER

Das Konzert der Anbieter juristischer Dienstleistungen ist dissonanter geworden, und diese Vielfalt wächst weiter an. So erlaubt § 5 RDG mittlerweile ausdrücklich Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Zudem ist längst nicht

**1** S. ausf. A. Reichelt, Rechtsberatung durch Unternehmensberater im Vertragswesen, Saarbrücken 2017, 30 m. w. Nachw. **2** S. hierzu im Einzelnen A. Schunder-Hartung, Neue Handlungsmuster ..., in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030, Frankfurt a. M. 2019, 1, Rn. 26f. **3** S. detaillierter A. Schunder-Hartung, Neue Handlungsmuster ..., in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030, Frankfurt a. M. 2019, 1, Rn. 31 ff. **4** Dazu zuletzt A. Schunder-Hartung, Richtig reden!, Going Public Magazin Special Kapitalmarktrecht 2019, 72f. **5** [www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/karriere/student/digital\\_campus/commerzbank\\_digital\\_campus.html](http://www.commerzbank.de/de/hauptnavigation/karriere/student/digital_campus/commerzbank_digital_campus.html). **6** [www.cio.de/a/allianz-trainiert-agile-entwicklung-in-geschuetztem-raum,3565248](http://www.cio.de/a/allianz-trainiert-agile-entwicklung-in-geschuetztem-raum,3565248). **7** [www.daimler.com/karriere/ueber-uns/einblicke/recht/michael-poerner.html](http://www.daimler.com/karriere/ueber-uns/einblicke/recht/michael-poerner.html). **8** Instruktiv T. Scheller, Auf dem Weg zur agilen Organisation, München 2017, 185 ff. und 211 ff. **9** M. Kistermann, Higher Level für Unternehmen, in: Schulz/Schunder-Hartung (Hrsg.), Recht 2030, Frankfurt a. M. 2019, 205.

jede von Juristen begleitete Vertragsverhandlung auch eine juristische Dienstleistung. Sowohl in der Personalbeschaffung als auch im Ringen um bessere Geschäftskonditionen geht es rasch um berufsrechtlich „ungeschützte“ ökonomische Fragen.

Auf den Plan ruft das eine Vielzahl von Experten aus Banken, Versicherungen und Unternehmensberatungen, die sich ihrerseits um neue Arbeitsmodelle und Kundengruppen bemühen (müssen). So können beispielsweise auch Unternehmensberater Verhandlungen mit einem Unternehmensnachfolger führen. Im Fall einer Gründungsberatung dürfen sie die Mietvertragsverhandlungen führen. Ein Energieberater darf mit den bisherigen Lieferanten seiner Kunden verhandeln.<sup>1</sup> Daneben sind die anwaltlichen Begleiter von Unternehmen längst nicht die einzigen Berater und Betreuer, die Standards im Markt setzen. Vielmehr sind deren Auftraggeber umgeben von IT-Dienstleistern und Werbeagenturen, Journalisten und Nachwuchskräften, für die ein moderner Auftritt längst selbstverständlich ist.

Schließlich herrscht in den umworbenen Unternehmen selbst oft eine vergleichsweise weiterentwickelte Research- and Development-Kultur. Während in den klassischen Wirtschaftskanzleien noch immer weitgehend reaktiv gearbeitet wird, wachsen bei ihren Mandanten nicht nur objektiv-organisatorisch Wissensvorsprünge an. Wenn sie nicht dagegen hält, fällt im Verhältnis dazu die anwaltliche Beraterseite zurück und verliert in den Augen der Beratenen an Attraktivität.

#### METHODISCH AM BALL BLEIBEN

Daher sollten auch Wirtschaftsanwälte alles dafür tun, um methodisch am Ball zu bleiben. Von grundlegender Bedeutung ist ein praxisaffines Vorgehen:

1. Analysieren Sie fortlaufend den Ist-Zustand.
2. Formulieren Sie regelmäßig den Soll-Zustand.
3. Legen Sie gemeinsam Ihre Handlungsstrategien fest.
4. Implementieren Sie Ihre Vorhaben – achten Sie selbst, gegenseitig und/oder mit Hilfe interner oder externer Feedback-Geber konsequent auf eine Umsetzung (!).
5. Halten Sie Ihre Vorhaben zielgenau nach.<sup>2</sup>

Dieses kontinuierliche Vorgehen ist sowohl für die interne Kanzleientwicklung als auch für die Begleitung von Mandanten unverzichtbar, und dies nicht nur auf persönlicher Ebene. Sie müssen es ebenso sehr auf Praxis- bzw. Branchengruppen-Level berücksichtigen, gegebenenfalls über Standortgrenzen hinweg. Auch auf Gesamt(sozietäts-)ebene ist es einzusteuern – ein Vorhaben, das angesichts der traditionell flachen Hierarchien in Wirtschaftskanzleien besonders schwierig, deshalb aber nicht weniger wichtig ist. Zu den weiteren zentralen Erfolgsfaktoren der Zukunft zählen empathische<sup>3</sup> und kommunikative<sup>4</sup> Fähigkeiten. Paradox erscheint dies im Digitalzeitalter nur auf den ersten Blick – denn mehr denn je wird es künftig um Sondermerkmale gehen, die sich durch andere „Player“, gleich welchen Ursprungs, nicht nachbilden lassen. Um von dort aus noch einen Schritt weiterzugehen: Viele traditionelle Unternehmen üben sich mittlerweile in agilen Formaten – pars pro toto genannt seien das Agile Management der Commerzbank<sup>5</sup>, die Digital Factory der Allianz<sup>6</sup> oder etwa das agile Arbeiten „beim Daimler“<sup>7</sup>. Kennzeichnend dafür ist die Abkehr von der Organisati-

onszentriertheit. In von Diversität, Unabhängigkeit und Dezentralisierung geprägten Gruppenstrukturen praktiziert man

- maximale Transparenz,
- eine klare Kommunikation und
- ein schrittweises und aufeinander aufbauendes iteratives Voranschreiten
- in crossfunktionalen Teams.<sup>8</sup>

Ein modernes Beispiel gelungener agiler Transformation beschreibt für den Energiebereich Kistermann zur innogy-(RWE-)Tochter eprimo.<sup>9</sup> Damit sollten sich Rechtsdienstleister, gerade wenn sie mit Referenzen solcher Unternehmen nach außen punkten, möchte auseinandersetzen. Tatsächlich begegnet man insoweit aber oft noch einer erschreckenden Ahnungslosigkeit, schlimmer: überheblichen Ablehnung gegenüber dem, was methodisch nicht geläufig ist.

Dabei gälte es, zumindest das Design-Thinking-orientierte Denken in Rückkopplungsschleifen zu beherrschen. Verkürzt gesagt, bewegt man sich dabei auf mehreren Leitpunkten zunächst voran, dann aber auch hin und her, um schließlich wieder vorwärts zu schreiten. Dabei verläuft der Weg vom Verstehen des Mandanten- oder Kundenanliegens über das fortlaufende Beobachten hin zum Einnehmen eines Standpunkts. Aus den entwickelten Ideen werden prototypische (Beratungs-)Produkte entwickelt und auf ihre Praxis-tauglichkeit hin getestet. Dabei findet aber nicht nur immer wieder eine Rückkopplung, sondern vor allem auch immer wieder ein Rückspringen in frühere Phasen statt, und man verabschiedet sich konsequent von lieb gewonnenen Vorstellungen.

#### SCHLUSSBEMERKUNG

Im laufenden juristischen Beratungsalltag neue Handlungsmuster zu entwickeln ist nicht nur eine enorme organisatorische Herausforderung. Man muss dabei auch subjektiv angestammte Komfortzonen verlassen – ein Umstand, bei dem sich niemand besonders wohlfühlt. Davon sollten Sie sich aber nicht abschrecken lassen. Um hier den italienischen Schriftsteller, Juristen und Senator Gianrico Carofiglio zu zitieren: Sich ein wenig fehl am Platz zu fühlen hält wach. Und sichert Ihnen bei der künftigen Veräußerung Ihrer hochwertigen juristischen Dienstleistungen den womöglich entscheidenden Handlungsvorsprung.



#### Autorin

##### Dr. Anette Schunder-Hartung

Rechtsanwältin, ist seit über 20 Jahren eine profunde Kennerin des juristischen Marktes. Die langjährige Redakteurin betreut als Inhaberin von aHa Strategische Kanzleientwicklung ausschließlich Juristen und artverwandte Dienstleister, dies aber entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Sie ist eine erfahrene Moderatorin und Sparringspartnerin und zudem IHK-zertifizierter Coach.

# Grundsteuerreform – Der Countdown läuft

Viel Zeit bleibt dem Gesetzgeber nicht, wenn er die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 gesetzte Frist 31. Dezember 2019 einhalten will. Bis dahin muss das Gesetzgebungsverfahren für eine neue Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verabschiedet sein. Sonst darf die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr erhoben werden.

**I** Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt. Betroffen sind circa 35 Millionen Immobilien. Bei einem Gesamtsteueraufkommen von 14 Milliarden Euro ergibt sich eine durchschnittliche Belastung von 400 Euro pro Immobilie. Allerdings haben sich die Einheitswerte durch ihre Anknüpfung an die Stichtage 1. Januar 1935/64 (neue/alte Bundesländer) so weit von einer realitätsgerechten Bewertung entfernt, dass keine gerechte Verteilung der Steuer in Bezug auf die tatsächlichen Verkehrswerte mehr vorlag.

## FEHLENDER BELASTUNGSGRUND

Der Reformbedarf ist seit Jahrzehnten bekannt, man wartete auf ein finales Urteil aus Karlsruhe. In der Zwischenzeit wurden unterschiedliche Modelle diskutiert, aber keines umgesetzt. Hauptproblem der Grundsteuerreform ist der fehlende Belastungsgrund. Diese Prinzipienlosigkeit kann zu keinem befriedigenden Ergebnis führen.

Ende November 2018 hatte das Bundesfinanzministerium zwei Modelle vorgeschlagen. Ein wertunabhängiges Modell, das sich im Wesentlichen an der Fläche von Grundstück und Gebäude orientiert, und ein wertabhängiges Modell, das den tatsächlichen Wert der Immobilie als Bemessungsgrundlage durch eine Modernisierung des bisherigen Bewertungsverfahrens abbilden soll. Das BMF hat das wertabhängige Modell als sozial gerechtere Bemessungsgrundlage favorisiert, obwohl das wertunabhängige Modell einfacher zu berechnen wäre.

## STEUERMESSZAHL SOLL GESENKT WERDEN

Anfang Februar 2019 hat man sich auf ein Eckpunktepapier mit weiteren Kennzahlen zur Ermittlung der neuen Bemessungsgrundlage im Rahmen eines wertabhängigen Modells verständigt. Dabei wurden bisher nur Konkretisierungen für den Bereich der Wohnimmobilien vorgenommen.

Für Industrieimmobilien, bei denen keine Miete vereinbart ist beziehungsweise keine ortsübliche Miete ermittelbar wäre, soll ein vereinfachtes Sachwertverfahren mit nur noch acht statt dreißig Angaben zur Anwendung gelangen. Welche das sind, ist offen.

Des Weiteren soll die Steuermesszahl von 3,5 Promille auf 0,325 Promille abgesenkt werden. Im Umkehrschluss geht die Finanzverwaltung offensichtlich davon aus, dass die neuen Grundstückswerte mehr als zehn Mal so hoch sein werden wie die bisherigen Einheitswerte. Wenn noch nicht einmal das Bewertungsverfahren feststeht,

darf angezweifelt werden, auf welcher Datenbasis diese Wertsteigerung berechnet wurde. Zu hoffen, dass die Gemeinden durch Senkung der Hebesätze zur Aufkommensneutralität beitragen, ist gewagt. Derzeit sieht es eher so aus, als ob der Trend zur Erhöhung der Hebesätze unvermindert weitergeht. Befürchten müssen die Gemeinden nichts, da Grundstücke im Gegensatz zu Unternehmen immobil sind.

## WERTVERZERRUNGEN MÖGLICH

Eine verfassungskonforme Regelung für ein wertabhängiges Modell müsste dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einräumen, basierend auf einem Gutachten einen niedrigeren Wert nachweisen zu können. Ansonsten führen die im Massenverfahren erforderlichen Pauschalierungen unweigerlich erneut zu Wertverzerrungen. Und mit der Orientierung an einem Verkehrswert ist es fraglich, ob eine verfassungskonforme Ausgestaltung überhaupt möglich ist. Es spricht einiges für ein wertunabhängiges Modell, das sich ausschließlich an physikalischen Größenmerkmalen orientiert.

Unabhängig vom Modellansatz sollten Unternehmen jetzt anfangen, wesentliche Daten ihrer Immobilien zusammenzutragen und auch die auszugrenzenden Faktoren, beispielsweise Betriebsvorrichtungen, sorgfältig erfassen. Denn eins ist sicher, eine Steuererklärung wird für 35 Millionen Immobilien erstellt werden müssen und es ist derzeit nicht absehbar, dass die Finanzverwaltung diese vorausgefüllt zur Verfügung stellen kann.



**Autor**

Jürgen Lindauer  
Steuerberater  
KPMG, Frankfurt



# juris PartnerModul

## Steuerrecht

partnered by Verlag Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie vor allem eines: schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die juris Online-Module decken alle Schwerpunkte des Steuerrechts ab. Sie garantieren höchste Qualität durch permanente inhaltliche Aktualisierung und qualifizierte Top-Literatur der führenden Verlagshäuser Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien – benutzerfreundlich und umfassend verknüpft mit den Premiuminhalten der intuitiv bedienbaren juris Datenbank.

Aus dem Programm des Verlag Dr. Otto Schmidt nutzen Sie u. a.:

- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Hübschmann/Hepp/Spitaler
- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Tipke/Kruse
- Die Beraterzeitschriften (AOStB, ErbStB, EStB, GmbHStB, UStB)
- EStG, Kirchhof/Seer
- EStG/KStG, Herrmann/Heuer/Raupach
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kapp/Ebeling
- Finanz-Rundschau, FR
- Steuerstrafrecht, Kohlmann
- Umsatzsteuergesetz, Rau/Dürwächter
- UmwStG, Rödder/Herlinghaus/van Lishaut

Stollfuß Medien ermöglicht Ihnen u. a. die Recherche in:

- 360° eKommentare
  - Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Gosch
  - Entscheidungen der Finanzgerichte, EFG
  - Einkommensteuergesetz, Korn
  - Steuerberater Branchenhandbuch, Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
  - Umsatzsteuergesetz, Reiß/Kraeusel/Langer
  - Umwandlungsrecht, Widmann/Mayer
- + Rechtsprechung, Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Literaturnachweise von juris

Mehr Informationen unter: [www.juris.de/pmsteuerrecht](http://www.juris.de/pmsteuerrecht)

JETZT NOCH MEHR  
MODULE ZUR AUSWAHL!



ab 9,90 €/Monat

zzgl. MwSt.

# jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

# Von A wie Arbeitnehmermobilität bis Z wie Zeitwertkonto

Wie Mitarbeiterbindung und steuerliche Förderung zusammenpassen

**D**as Finden und Binden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für viele Unternehmen ein zunehmend komplexes Thema. Fachkräftemangel und der „Kampf“ um die besten Talente nehmen zu, ein Image als attraktiver Arbeitgeber wird immer wichtiger. Viele Unternehmen nutzen dazu Incentivprogramme, dabei spielen neben klassischen Incentives wie Gehalt oder Urlaub gerade für viele junge Bewerberinnen und Bewerber auch weiche Faktoren eine Rolle. Ganz vorne dabei: Der Umgang mit der Umwelt. Nach einer aktuellen Greenpeace Studie beteiligen sich 70 Prozent der Befragten der Generation Y aktiv am Umweltschutz, ein „gesunder Planet“ ist für sie Grundlage ihrer persönlichen und beruflichen Existenz.

Unternehmen, die mit ihren Angeboten zur Mitarbeitermobilität darauf einzahlen, können ihren Mitarbeitern basierend auf aktuellen Gesetzesänderungen nun zusätzlich dazu verhelfen, von steuerlichen Förderungen zu profitieren. Das sogenannte „Jahressteuergesetz 2018“ enthält auch einige neue Steuervergünstigungen mit Bezug auf E-Bikes, Elektro-Dienstwagen und Jobtickets.

Die Neuregelungen sollen zum einen Nutzer elektrisch angetriebener Dienstwagen entlasten: War bisher die Privatnutzung mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises pro Kalendermonat zu versteuern, sind es für neu angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge nur noch 0,5 Prozent. Die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes bleibt ab dem 1. 1. 2019 vollständig steuerfrei. Gleiches gilt für verbilligte Jobtickets: Damit müssen Arbeitnehmer die Kostenersparnis nicht mehr wie bisher versteuern und auch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gefördert.

Damit sind bestimmte Bausteine von Mitarbeiterbindungsprogrammen auch steuerlich interessanter geworden.

Bei der Anwendung der steuerlichen Neuregelungen ist jedoch Obacht geboten. So fördert der Gesetzgeber grundsätzlich zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Leistungen, doch schon der Begriff „zu-

## Beispielrechnung E-Bike

Ein Unternehmen hat im Januar 2019 ein E-Bike gekauft, das es der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter für betriebliche und private Fahrten (zusätzlich) zur Verfügung stellt. Das E-Bike ist verkehrstechnisch kein Kfz. Der Bruttolistenpreis des E-Bikes beträgt 4.600 Euro. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle beträgt 15 Kilometer.

### Stpfl. Privatnutzung bisher

Bruttolistenpreis	4.600 EUR
1% von 4.600 EUR	46 EUR
Mtl. Steuer bei Grenzsteuersatz	20,38 EUR

### Stpfl. Fahrten Whg./Tätigkeitsstätte bisher

Bruttolistenpreis E-Bike	4.600 EUR
0,03 % von 4.600 EUR x 15km	20,70 EUR
Mtl. Steuer bei Grenzsteuersatz	9,18 EUR

### Jährlicher Steuervorteil ggü. Altregelung

29,56 EUR x 12 Monate	354,72 EUR
-----------------------	------------

sätzlich“ bietet Interpretationsspielraum. Zudem ist die Privatnutzung von E-Bikes lediglich dann steuerfrei, wenn diese auch tatsächlich als Fahrrad und nicht als sogenanntes Kfz-E-Bike einzustufen sind. Der Teufel steckt auch bei Elektro-Dienstwagen im Detail. So werden zur Ermittlung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils für die Privatnutzung nur noch 50 Prozent des Bruttolistenpreises zu Grunde gelegt – einschlägig ist dies jedoch lediglich für nach dem 31. 12. 2018 und vor dem 1. 1. 2022 angeschaffte Elektrofahrzeuge. Neben der Arbeitnehmermobilität gibt es viele weitere Bausteine, die auf das Thema Mitarbeiterbindung und Arbeitgeberattraktivität einzahlen – von Klassikern wie Handy bis zu aktuell viel diskutierten Maßnahmen wie dem Arbeiten von zu Hause oder der Kinderbetreuung. Wichtig ist, dass die Bausteine eines Mitarbeiterbindungsprogramms nicht „wild zusammengewürfelt“ werden, sondern im Idealfall einer Strategie folgen. Und auch unter steuerlichen Aspekten sorgfältig betrachtet werden. Denn es gibt einige Fallstricke. Gutscheine zum Beispiel können ein nettes Extra sein; um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden, muss aber einiges beachtet werden: Der Tausch in Geld muss ausgeschlossen sein, die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro darf nicht überschritten werden und einiges mehr. Um alle Steuererleichterungen auszuschöpfen und gleichzeitig steuerliche Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen ihre Mitarbeiterextras genau unter die Lupe nehmen und auf Optimierungsmöglichkeiten und Risiken überprüfen.

## Autorin

Susanne Hätzke

Director – Tax  
KPMG AG





HAUFE.

# DIGITALE KANZLEIBIBLIOTHEK

Einmal suchen, alles finden.

HAUFE.

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

hjr Verlagsgruppe  
Hüthig Jehle Rehm

R&W  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

SCHÄFFER  
POESCHEL

ottoschmidt

CFM C.F. Müller

Deubner  
Steuern & Praxis

BOORBERG

## TOP-INHALTE AUF EINER PLATTFORM

Sie wünschen sich einen Ort, an dem Sie alle Ihre Nachschlagewerke durchsuchen und kanzleiinternes Wissen langfristig sichern können?

Die **Digitale Kanzleibibliothek** der Haufe Suite bietet Ihnen genau das! Sie können die Inhalte von Haufe und weiteren Verlagen sowie Ihre kanzlei-eigenen Inhalte über eine Oberfläche ganz einfach durchsuchen. Die Plattform erleichtert dadurch die Suche über die integrierten Inhalte hinweg und ermöglicht Ihnen einen effizienten Arbeitsablauf.

Mehr Informationen unter:  
**[www.haufe.de/digitales-fachwissen](http://www.haufe.de/digitales-fachwissen)**  
Oder unter:  
**0800 000 4580 (kostenlos)**

# Rechnungen GoBD-konform managen

Eine Neufassung der GoBD verspricht bei der Rechnungsverarbeitung einige Erleichterungen. Dennoch müssen Unternehmen Vorkehrungen treffen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Intelligente Software-Lösungen können helfen.



Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind für viele Unternehmer, einschließlich Freiberufler, ein Buch mit sieben Siegeln. Sie sind zwar für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich, doch lassen die Vorschriften sie ratlos zurück. Der Studie „Elektronische Rechnungsabwicklung und Archivierung“ zufolge hat sich fast die Hälfte aller Betroffenen noch nicht mit den Anforderungen der GoBD beschäftigt. Dies ist für sie ein großes, oft existenzbedrohendes Risiko. Denn die Finanzbehörden dürfen jederzeit unangemeldet Aufzeichnungen und Buchungen prüfen. Bereits bei formellen Mängeln können Prüfer die Buchhaltung schnell verwerfen und es folgt eine Steuerschätzung, die für gewöhnlich über den tatsächlichen Beträgen liegt. Zu diesen Forderungen hinzu können dann außerdem hohe Strafen in Form von Bußgeldern und sogar Freiheitsstrafen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Pflicht zur ordnungsmäßigen Buchführung kommen. Es ist also höchste Zeit, sich mit dem Thema zu beschäftigen, zumal Technologie Mandanten inzwischen wirksam unterstützen kann.

So lassen sich mithilfe intelligenter Software Rechnungen sowie andere Belege GoBD-konform verarbeiten. „Unsere Lösung für cloudbasiertes Rechnungsmanagement, GetMyInvoices, erfüllt die zehn Merksätze des Bitkom und des Verbandes elektronische Rechnung, welche die wichtigsten Anforderungen an die elektronische Archivierung widerspiegeln. Damit hilft sie, die Vorgaben der Finanzverwaltung einzuhalten“, sagt Björn Kahle, Geschäftsführer der fino data services GmbH, Anbieter von GetMyInvoices, und erläutert: „Die Software versetzt Anwender in die Lage, sämtliche relevanten Belege – wie gefordert – zeitnah anderen Anwendungen wie der Archivierung zuzuführen, und das mit geringem Aufwand.“

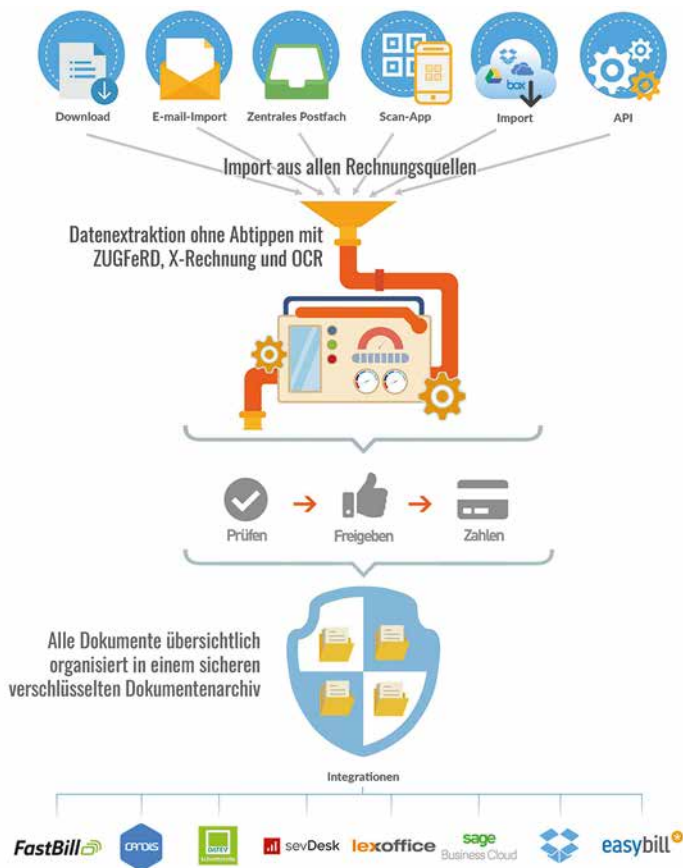
## AUTOMATISIERUNG HEISST DAS ZAUBERWORT

Dafür rufen Software-Produkte dieser Art Rechnungen aus zahlreichen Onlineportalen automatisch in bestimmten Intervallen ab und importieren sie in die zentrale Belegverwaltung. Das bedeutet, dass das lästige, zeitaufwendige Einloggen in zig Portale entfällt, um Rechnungen abzurufen. Außerdem können solche Produkte definierte E-Mail-Postfächer überwachen und die dort eingehenden Rechnungen abrufen. Wer relevante Dokumente in Lösungen wie Dokumentenmanagementsystemen oder Rechnungserstellungstools verfasst, oder Cloudspeicher zum Organisieren verwendet, kann diese Belege ebenfalls automatisch importieren lassen. Zudem bieten innovative Lösungen dieser Art die Möglichkeit, Rechnungen & Co direkt hochzuladen oder per Scan-App zu erfassen sowie importieren zu lassen.

Im vorgestellten Entwurf der Neufassung der GoBD hat das Bundesfinanzministerium das mobile Scannen berücksichtigt. Demnach ist das bildliche Erfassen von Belegen mittels Smartphone zulässig, auch im Ausland. Dies führt zu wesentlichen Erleichterungen, da Belege, die unterwegs entstehen, zum Beispiel Quittungen von der Post und fürs Tanken, unmittelbar digitalisiert werden dürfen. Geschäftsreisende können sich von zerknitterten oder verloren gegangenen Belegen verabschieden – ebenso wie von der Zettelwirtschaft. Denn: Die App erfüllt auch die Anforderungen der Finanzverwaltung an ersetzendes Scannen. Somit dürfen die digitalisierten Dokumente vernichtet werden und brauchen nicht aufbewahrt zu werden. Einmal in der zentralen Belegverwaltung gespeichert, sind die Dokumente sicher vor Verlust und Manipulation.

## SICHER IN DER CLOUD

Cloud-Speichersysteme sind in der neuen Fassung der GoBD ebenfalls explizit genannt. Eine entscheidende Rolle spielt der Server-Standort. Befindet sich dieser in Deutschland und verfügt über die erforderlichen Zertifizierungen, müssen keine steuerrechtlichen



Besonderheiten beachtet werden. Regelmäßige verschlüsselte Backups schützen vor Datenverlust. Somit sind sämtliche Belege – von Eingangsrechnungen über Ausgangsrechnungen bis hin zu Quittungen – immer sicher an einem Ort aufbewahrt, wobei freigegebene User darauf auch ortsunabhängig zugreifen können.

## Es ist vorteilhaft, wenn Lösungen über einen Browser verfügbar sind.



**Björn Kahle**  
Geschäftsführer  
fino data services GmbH

„Dass der Betriebsprüfer das Archivsystem nutzen kann, ist eine weitere Anforderung“, sagt Björn Kahle und erläutert: „Dementsprechend ist es vorteilhaft, wenn Lösungen über einen Browser verfügbar sind, sodass der Prüfer unmittelbar am Bildschirm über die betriebsinterne Hard- und Software Einsicht in die elektronischen Belege nehmen kann. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, die Dokumente dateiübergreifend zu durchsuchen.“ Dazu ist es erforderlich, dass sie strukturiert abgelegt sind, indem sie beispielsweise nach Lieferanten oder Rechnungsdatum gruppiert werden können. So ist alles sortiert und lässt sich auch von einem Dritten innerhalb kürzester Zeit zuverlässig recherchieren.

Damit sich Mandanten nicht um die Lesbarkeit von Rechnungen und anderen Belegen kümmern müssen, ist das Abspeichern im PDF-Format sinnvoll. Mit diesem Format wird darüber hinaus die in den GoBD geforderte maschinelle Auswertbarkeit gewährleistet – unabhängig vom verwendeten Betriebssystem und über lange Zeit. Sämtliche steuerlich relevanten Daten bleiben erhalten. Um deren Unveränderbarkeit nachzuweisen, sollte protokolliert sein, welche Datei wann woher kommt. Der komplette Lebenszyklus – inklusive jeglicher Bearbeitung – bis hin zum Export wird so dokumentiert und sogar gelöschte Dateien werden angezeigt. Außerdem ist wichtig, dass nur freigegebene Anwender Zugriff auf die Belege haben.

### HAUSAUFGABEN BLEIBEN

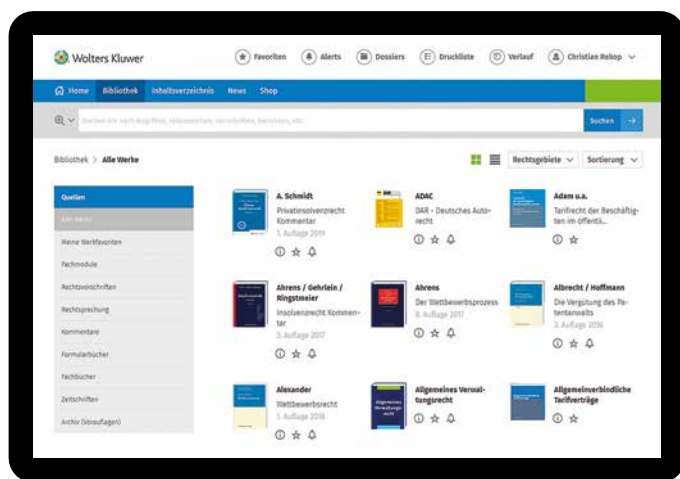
Doch das ist noch nicht alles. Eine zeitgemäße Lösung für Rechnungsmanagement wie GetMyInvoices leistet mehr als das zuverlässige Zusammentragen und Aufbewahren der digitalen Belege. „Wir bieten zahlreiche Schnittstellen zur automatischen Übertragung der Belege an, zum Beispiel in Cloud-Speicher, in Buchhaltungssysteme, in Dokumentenmanagementsysteme und zur DATEV“, sagt Björn Kahle. Dadurch können Anwender die gewünschten Rechnungen beziehungsweise Quittungen innerhalb kürzester Zeit und ebenfalls ohne großen Aufwand zur Weiterverarbeitung bereitstellen. Somit gelangen sie nicht nur zeitnah ins endgültige Archivsystem, wenn ein solches verwendet wird. Sie können auch schneller allen anderen Prozessen zugeführt werden. So verkürzt sich zum Beispiel die Zeit zwischen dem Erhalt eines Beleges sowie seiner Eingabe ins Buchführungssystem deutlich und ein effizientes Cash-flow-Management wird möglich. Dies zahlt sich für den Mandanten im wahrsten Sinne des Wortes aus. Aber auch Steuerberater profitieren: Da sämtliche Belege vorliegen, verbessert sich die Kommunikation zwischen ihnen und den betreffenden Mandanten. Denn lästiges Nachfragen nach Rechnungen erübrigt sich.

Alles in allem verhilft eine intelligente Software also zu weitaus mehr als einem Stück mehr Klarheit in puncto GoBD. Dennoch bleiben für Unternehmer, Freiberufler – und Steuerberater – Hausaufgaben zu erledigen. Denn selbst die fortschrittlichste Technologie vermag die Anforderungen an die GoBD nicht automatisch umzusetzen. So gilt es zum Beispiel nach wie vor, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen und ein internes Kontrollsystem einzurichten, um die Anforderungen hinsichtlich der Unveränderbarkeit, Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit sowie Verfügbarkeit der aufbewahrungspflichtigen Dokumente sicherzustellen. Darüber hinaus gibt es genügend weitere einzuhaltende Vorgaben.

# Aktuelle Entwicklungen in juristischen Online-Datenbanken

Aus JURION wird Wolters Kluwer Online, Otto Schmidt zeigt seine Online-Inhalte mit einer neuen Oberfläche und auch sonst tut sich einiges in der Domäne der digitalen Rechtsinformationen.

Im Jahr 2018 zählte Wolters Kluwer Deutschland noch zu den Content-Partnern in beck-online und die Werke der Verlage Luchterhand und Heymanns standen in beck-online in verschiedenen Fachmodulen zur Verfügung. Davon ausgehend, dass es das Nutzerinteresse ist, möglichst viele verschiedene Inhalte über möglichst wenige verschiedene Systeme abzurufen, war die Content-Partnerschaft für Nutzer aus der Zielgruppe der Rechtsanwälte, die mehrheitlich beck-online-Nutzer sind, eine komfortable Möglichkeit, über die bereits genutzte Oberfläche auch in Werken wie Gerhardt, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, den mehrbändigen Kölner Kommentaren zum Aktiengesetz oder Kartellrecht oder dem zweibändigen Langen / Bunte, Kartellrecht, zu recherchieren. Die Content-Partnerschaft zwischen beck-online und Wolters Kluwer Deutschland besteht nun nicht mehr und Nutzer der Verlagstitel aus Heymanns und Luchterhand finden die Online-Ausgaben der Werke jetzt exklusiv in Wolters Kluwer Online, die Datenbank, die jüngst JURION als Verlagsdatenbank abgelöst hat.



## WOLTERS KLUWER ONLINE

Während JURION noch prominente Darstellungen und Verweise auf einen Newsticker und den Shop hatte, wird der Nutzer auf der Startseite von Wolter Kluwer Online konsequent auf die Suche und die abonnierten Inhalte geführt. Die neue Oberfläche wirkt sehr aufgeräumt und sowohl die Inhaltsbereiche der Datenbank als auch die übergeordneten Funktionen wie Alerts, Dossiers, Druckliste und Verlauf erschließen sich dem Nutzer auf den ersten Blick.

Ein wenig umgewöhnen müssen sich die Nutzer im Umgang mit der Trefferliste. Diese wird zwar wie zu erwarten nach Relevanz sortiert erzeugt, doch die gewohnten Filtermöglichkeiten müssen über ein

kleines Menü neben der einzeiligen Suche zunächst ausgeklappt werden. Was vermutlich Vorteile in Sachen Übersicht bei der mobilen Recherche mit sich bringt, kostet den Nutzer bei der Arbeit mit dem PC zwei Klicks und bringt hier keine erkennbaren Vorteile in der Übersicht.

Die Dokumentenansicht ist wiederum sehr klar und die Funktionen im Umgang mit dem Dokument sind direkt erkennbar. Eine neue Markier-Möglichkeit erleichtert neben der Notizfunktion die Arbeit mit dem Dokument.

## OTTO SCHMIDT ONLINE

Auch Otto Schmidt Online wurde erst kürzlich auf eine neue Datenbankoberfläche überführt. Aus anderen Datenbanken bekannte Dokumenten-Export- und Aktenfunktionen erleichtern die Verarbeitung der recherchierten Information. Das neue Beratermodul Steuerrecht geht wie das Aktionsmodul in die Breite, ist jedoch weniger umfangreich und weniger kostenintensiv. Neben dem Tipke/Kruse, AO, sind auch Werke wie Kirchhoff, EStG, Stadié, UStG oder Rödder, UmStG enthalten.

## NWB

NWB hat für 2019 sein Online-Angebotsmodell überarbeitet und die Inhalte in Grund- und Themenmodule gegliedert. Drei Grundmodule decken die Themen der Steuerberatung ab, während die Themenmodule je nach Beratungsschwerpunkt abonnierbar sind. Die neuen Grundmodule, welche Steuerberater und Fachanwälte in der Breite ansprechen werden, sind NWB Pro, NWB Pro Plus und NWB Pro Max.



© Hans Soldan GmbH

## Autor

Christian Rekop

Leiter Online-Datenbanken  
Hans Soldan GmbH



### Erstmals umfassende Gesamtbetrachtung

- Überblick über den digitalen Umbruch in der Rechtsbranche sowie Ausblick auf die Zukunft 2030
- Analyse der internen Steuerung der digitalen Transformation in Kanzleien und Unternehmen sowie der externen Auswirkungen in Bezug auf:
  - Prozess-, Wissens- und Innovationsmanagement
  - Datenschutz und IT-Security
  - Nachwuchsgewinnung und Preisgestaltung
  - Akquisestrategien, Branding und Networking
- Untersuchung von Anwendungsfeldern, z. B. Smart Contracts im Vertragsrecht, IT-Forensik, kapitalanlagerechtliche Massenverfahren
- Einbeziehung individueller Erfolgsfaktoren künftiger Rechtsberatung

### Von Kennern für Kenner des Rechtsmarkts

- Prof. Dr. **Martin R. Schulz**, LL.M (Yale) lehrt deutsches und internationales Privat- und Unternehmensrecht an der German Graduate School of Management and Law (GGS) in Heilbronn.
- Dr. **Anette Schunder-Hartung** ist Inhaberin von aHa Strategische Kanzleientwicklung.

### Meine Bestellung

\_\_\_ Expl. **Recht 2030**

Legal Management in der digitalen Transformation

2019, Recht Wirtschaft Steuern, Handbuch, 488 Seiten,  
Geb., ISBN: 978-3-8005-0001-7, € 149,-

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

[www.shop.ruw.de](http://www.shop.ruw.de) | E-Mail [info@suedost-service.de](mailto:info@suedost-service.de)

Tel 08581 9605-0 | Fax 08581 754

**R&W**  
Fachmedien Recht und Wirtschaft

**dfv** Mediengruppe

# MIT HAUFE IN DIE ZUKUNFT? ABER SICHER!



## WIR ERMÖGLICHEN ES IHNEN MIT INNOVATIVEN LÖSUNGEN FÜR IHRE STEUERKANZLEI.

Egal ob Sie Ihr Fachwissen vertiefen, die besten Mitarbeiter finden oder Ihre Mitarbeiter weiterbilden wollen – wir bieten für jeden Bedarf die passende Lösung an.

Überzeugen Sie sich jetzt selbst unter:  
[www.digitale-steuerkanzlei.haufe.de](http://www.digitale-steuerkanzlei.haufe.de)

# Projekte digital erfassen und abrechnen

Zeiterfassung und -abrechnung spielen für Beratungen eine zentrale Rolle. Integrierte, smarte Softwarelösungen bilden diese Prozesse digital ab und unterstützen so bei der Unternehmenssteuerung.



**W**er seine Dienste auf Zeit zur Verfügung stellt, braucht eine verlässliche Zeiterfassung. Eine transparente, lückenlose Leistungsdokumentation bereitzustellen und unkompliziert – sowie bei Bedarf sogar mobil – abrechnen zu können, ist geschäftsrelevant. Digitalisierte Prozesse reduzieren dabei Fehler und sparen Zeit. Ein Unternehmen, das seine Prozesse im vergangenen Jahr neu aufgestellt hat, ist Mediate in Berlin. Die von Prof. Dr. Katja Nettesheim gegründete Beratung ist auf Digitalisierungsthemen spezialisiert und selbst entsprechend aufgestellt.

„Bei uns ist alles digitalisiert“, erklärt Heike Poley. Sie ist langjährige Beraterin bei Mediate und leitet aktuell Projekte zur Digitalen Transformation sowie den Bereich Start-ups. „Wir waren seit der ersten Stunde der Digitalisierung dabei.“ Konsequenterweise hat die Beratung den Anspruch, selbst stets auf dem neuesten Stand der Technik zu sein, weshalb letztes Jahr Microsoft Office 365 eingeführt wurde. „Unsere gesamte interne Kommunikation läuft darüber“, erklärt Poley; gearbeitet wird selbstredend agil. Mit der Umstellung hatte Mediate nach einer praktikablen Zeiterfassung gesucht und war dabei auf eine neue Lösung von clockodo gestoßen. Viele kleine Beratungen arbeiten zunächst mit Excel. Doch ein Tabellenblatt stößt bald an seine Grenzen, vor allem, wenn es um die Rechnungslegung geht.

## Beraterzeiten unter Kontrolle – online erfasst und zügig abgerechnet

Da der Faktor Zeit für jede Beratung eine der wichtigsten Leistungskennzahlen ist, war eine unkomplizierte Dokumentation samt automatisierter Abrechnung zentrale Anforderung an eine neue Software. „Unsere Kundenprojekte werden minutiös getrackt“, berichtet Poley, „jetzt lassen sich unsere Zeiten online erfassen. Die Nutzerführung ist intuitiv. Die Abrechnung geht flott und die Berichte sind übersichtlich“, vor allem, seit zusätzlich die Buchhaltungslösung lexoffice zum Einsatz kommt. Die Nutzerfreundlichkeit und der hohe Integrationsgrad beider Lösungen erfüllen alle Anforderungen. Ein Dashboard liefert die Kennzahlen auf einen Blick. „Nachdem wir die Zeiterfassung eingeführt hatten, haben wir uns auch für die

Buchhaltungslösung entschieden“, erinnert sich Poley. „Seither lässt sie sich schnell und unkompliziert online erledigen.“ Welcher Kollege zu welchem Stundensatz wie viel auf welchem Projekt gearbeitet hat, fließt direkt in die Lösung ein.

Und auch die Rechnungsstellung ist weitestgehend automatisiert. Für Poley ist dabei zwar das Wichtigste, „dass es sehr schnell geht, da alles vorformatiert ist“, es ließen sich bei Bedarf aber auch individuelle Gestaltungen vornehmen. Die Verknüpfung mit den Kundendaten funktioniert ebenfalls „ganz einfach“. Dank integriertem Online-Banking mit automatischem Zahlungsabgleich spart sich Poley das mühsame Vergleichen von Belegen und Kontoauszügen. Zeit ist Geld, aber Geld ist nicht alles. Das wichtigste Argument für Poley: Die relevanten Prozesse laufen jetzt komplett intern. „Die Buchhaltung kommt uns günstiger, aber das war nicht die Hauptmotivation. Sehr viel wichtiger ist, dass wir nun immer exakt wissen, wo die Firma beim Thema Einnahmen und Ausgaben steht.“ Kennzahlen für individuelle Quartalsanalysen von Projekten stehen ebenfalls rasch zur Verfügung. „Hier hat sich mein Zeiteinsatz dank der neuen Lösung auf ein Viertel des ursprünglichen reduziert“, so die Beraterin. „Es ist jetzt alles gebündelt und einfach zu tracken.“



## Autor

Frank Steinberg

Senior Market Designer lexoffice bei Lexware  
www.lexoffice.de

NEIN

JA

**Ich nehme, was ich möchte**

**Deshalb entscheide ich mich für die R&W-Online Datenbank**

Ich wähle per Pick & Choose – ganz simpel  
Ich bezahle nur für genutzte Inhalte

In der R&W-Online Datenbank sind 18 Fachzeitschriften und 80 Bücher zu verschiedenen Rechtsbereichen und Themen verfügbar. Die Datenbank ist abobasiert, es gilt das Pick & Choose-Prinzip.



**beck-online**  
DIE DATENBANK

# Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

## beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **60 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

- Agrarrecht
- Arbeitsrecht
- Ausländer-/Migrationsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Beamtenrecht
- Bilanzrecht
- Compliance
- Datenschutz-/Informationsfreiheitsrecht
- Erbrecht
- Europarecht
- Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht
- Kartellrecht
- Kommunalrecht
- Landesrecht
- Lebensmittelrecht
- M & A und Corporate Finance
- Medizin-/Gesundheitsrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Multimediarecht
- Notarrecht
- Öffentliches Baurecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Patentrecht
- Pharmarecht
- Privates Baurecht
- Sicherheits- und Polizeirecht
- Sozialrecht
- Sportrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Umweltrecht
- Vereins- und Stiftungsrecht
- Verfassungsrecht
- Vergaberecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Vertriebsrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivilrecht
- ... und vieles mehr!

**JETZT**  
4 Wochen  
kostenlos  
testen  
[beck-online.de](http://beck-online.de)